

Beschlußempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
(10. Ausschuß)**

zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Egon Susset, Meinolf Michels, Richard Bayha, Peter Bleser, Peter Harry Carstensen (Nordstrand), Albert Deß, Carl-Detlev Freiherr von Hammerstein, Dr. h.c. Adolf Herkenrath, Siegfried Hornung, Ulrich Junghanns, Bartholomäus Kalb, Hans-Ulrich Köhler (Hainspitz), Dr. Rudolf Karl Krause (Bonese), Günter Marten, Dr. Hedda Meseke, Günther Scharz (Trier), Simon Wittmann (Tännesberg), Jochen Borchert, Hartmut Büttner (Schönebeck), Susanne Jaffke, Rudolf Kraus, Heinz-Jürgen Kronberg, Helmut Lamp, Karl-Josef Laumann, Walter Link (Diepholz), Dr. Reinhard Meyer zu Bentrup, Rosemarie Priebus, Dr. Albert Probst, Dr. Peter Ramsauer, Hans Peter Schmitz (Baesweiler), Joachim Graf von Schönburg-Glauchau, Reinhard Freiherr von Schorlemer, Karl Stockhausen, Elke Wülfing, Ulrich Adam, Anneliese Augustin, Dr. Joseph-Theodor Blank, Wolfgang Börnsen (Bönstrup), Wolfgang Dehnel, Claus-Peter Grotz, Klaus-Jürgen Hedrich, Manfred Heise, Dr. Paul Hoffacker, Claus Jäger, Dr. Dionys Jobst, Dr.-Ing. Rainer Jork, Dr. Egon Jüttner, Theo Magin, Eduard Oswald, Dr. Bertold Reinartz, Kurt J. Rossmanith, Heinz Rother, Ortrun Schätzle, Michael von Schmude, Dr. Andreas Schockenhoff, Dr. Harald Schreiber, Dr. Hermann Schwörer, Heinrich Seesing, Dr. Hans-Joachim Sopart, Dr. Wolfgang Freiherr von Stetten, Bernd Wilz, Dr. Roswitha Wisniewski und der Fraktion der CDU/CSU sowie der Abgeordneten Günther Bredehorn, Ulrich Heinrich, Johann Paintner, Lisa Peters und der Fraktion der F.D.P.

— Drucksache 12/2282 —

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Weinwirtschaftsgesetzes
und des Weingesetzes**

A. Problem

Durch das Gesetz zur Änderung des Weingesetzes und des Weinwirtschaftsgesetzes vom 30. August 1990 werden die Flächen- und Mengenabgabe für den Weinfonds ab 1. Januar 1993 durch nur noch eine und nur mengenbezogene Abgabe ersetzt. Die Einführung der neuen Abgabe, die aufgrund des ab 1. September 1992 anzuwendenden Kontrollzeichens für Wein erhoben wird, hat sich jedoch in der Zwischenzeit als unzweckmäßig herausgestellt.

B. Lösung

Das Gesetz hebt die die neue Abgabe vorsehenden Regelungen auf.

Das Gesetz berücksichtigt ferner Änderungen des Weingesetzes, die durch die Wiedervereinigung, die Loskennzeichnungs-Richtlinie der Gemeinschaft sowie Zuständigkeitsänderungen notwendig geworden sind. Ebenso sind Änderungen zur besseren Identifizierung des Weines und zur Vermeidung rechtlicher Probleme vorgesehen.

Mehrheitsbeschluß im Ausschuß — bei Abwesenheit der Gruppe der PDS/Linke Liste**C. Alternativen**

- Antrag der Fraktion der SPD betreffend die Änderungen des Weinwirtschaftsgesetzes (Ausschuß-Drucksache 12/233)
- Antrag der Fraktion der SPD betreffend die Änderungen des Weinwirtschaftsgesetzes und des Weingesetzes (Ausschuß-Drucksache 12/234)

D. Kosten

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen keine Kosten.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 12/2282 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 6. Mai 1992

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Siegfried Hornung

Vorsitzender

Gudrun Weyel

Berichterstatlerin

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Weinwirtschaftsgesetzes
und des Weingesetzes

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Weinwirtschaftsgesetzes und des Weingesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz zur Änderung des Weingesetzes und des Weinwirtschaftsgesetzes vom 30. August 1990 (BGBl. I S. 1863, 1991 I S. 682) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 Nr. 1, 2, 4 und 5 wird aufgehoben.
2. Artikel 7 wird wie folgt gefaßt:

„Artikel 7

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.“

Artikel 2

Das Weinwirtschaftsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2266, 1991 I S. 682) wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Nr. 1 werden die Angabe „§ 3 Abs. 2 Satz 1“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 3 Satz 1“ und die Angabe „§ 3 Abs. 2 Satz 2“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 3 Satz 2“ ersetzt.
2. § 23a wird aufgehoben.
3. § 26 wird gestrichen; § 27 wird § 26.

Artikel 3

Das Weingesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1982 (BGBl. I S. 1196), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 29. Mai 1991 (BGBl. I S. 1206), wird wie folgt geändert:

Beschlüsse des 10. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Weinwirtschaftsgesetzes und des Weingesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

unverändert

Artikel 2

Das Weinwirtschaftsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2266, 1991 I S. 682) wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. In § 8 Abs. 1 werden die Wörter „Jugend, Familie, Frauen und“ gestrichen.
3. § 23a wird aufgehoben
4. § 26 wird gestrichen; § 27 wird § 26.

Artikel 3

Das Weingesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1982 (BGBl. I S. 1196), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 29. Mai 1991 (BGBl. I S. 1206), wird wie folgt geändert:

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

1. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 6 werden der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummern angefügt:

„12. Saale-Unstrut,
13. Sachsen.“

- b) In Absatz 7 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer angefügt:

„5. Albrechtsburg.“

- c) In Absatz 8 Satz 1 werden der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummern angefügt:

„18. Mitteldeutscher Landwein,
19. Sächsischer Landwein.“

2. In § 15 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „oder der Partie“ gestrichen.

3. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 3 wird gestrichen.

bb) Die bisherigen Nummern 4, 5 und 6 werden die Nummern 2, 3 und 4.

- b) Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.

4. Nach § 47 wird folgender neuer § 47 a eingefügt:

„§ 47 a

Bezeichnungen und sonstige Angaben

Durch Rechtsverordnung können Vorschriften zur Durchführung von Rechtsakten des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Bezeichnung und Aufmachung auch für andere als in § 16 Abs. 3 Nr. 1, § 26 Abs. 1, § 31 Abs. 6 und § 41 Abs. 4 genannte Erzeugnisse im Sinne des § 45 Abs. 1 sowie für Erzeugnisse im Sinne des § 75 Abs. 4 erlassen werden, wenn dies den Interessen des Verbrauchers dient oder ein wirtschaftliches Bedürfnis besteht und Interessen des Verbrauchers nicht entgegenstehen.“

5. In § 59 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe a werden die Worte „der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit“ durch die Worte „der für den Erlass der Rechtsverordnung jeweils zuständige Bundesminister“ ersetzt.

6. Die §§ 62a und 74 werden gestrichen.

7. In § 69 Abs. 5 Nr. 1 wird vor der Angabe „§ 49“ die Angabe „§ 47 a.“ eingefügt.

1. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 6 **wird wie folgt geändert:**

aa) In Nummer 8 wird das Wort „Rheinpfalz“ durch das Wort „Pfalz“ ersetzt.

bb) Der Punkt am Ende wird durch ein Komma ersetzt und es werden folgende Nummern angefügt:

„12. Saale-Unstrut,
13. Elbtal.“

- b) unverändert

- c) unverändert

2. unverändert

3. unverändert

4. unverändert

5. unverändert

6. unverändert

7. unverändert

Entwurf

8. § 71 wird wie folgt gefaßt:

„§ 71

Rechtsverordnungen und allgemeine
Verwaltungsvorschriften

(1) Rechtsverordnungen zur Durchführung dieses Gesetzes erläßt, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit mit Zustimmung des Bundesrates.

(2) Rechtsverordnungen zur Durchführung des Teiles II Zweiter Abschnitt (Branntwein aus Wein) erläßt der Bundesminister für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit Zustimmung des Bundesrates. Rechtsverordnungen nach § 8 Abs. 2 Satz 2 und 3, § 9 Abs. 6, § 30 Abs. 4, § 46 Abs. 4, § 47 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, §§ 47 a, 49, 50 Abs. 1 und 2, § 51 Abs. 3, § 52 Abs. 5 Satz 6, § 53 Abs. 3, §§ 57, 58 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4, § 59 Abs. 1 und § 61 werden vom Bundesminister für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit Zustimmung des Bundesrates erlassen, soweit dies zur Durchführung des Teiles II Zweiter Abschnitt (Branntwein aus Wein) erforderlich ist.

(3) Soweit dieses Gesetz die Landesregierungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen ermächtigt, sind diese befugt, die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf oberste Landesbehörden, im Falle des § 4 Abs. 3 und 4 und § 10 Abs. 9 Satz 2 auch auf andere Behörden, zu übertragen.

(4) Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes werden mit Zustimmung des Bundesrates erlassen

1. vom Bundesminister für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, soweit er nach Absatz 2 die Zuständigkeit für den Erlaß von Rechtsverordnungen hat,
2. im übrigen vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit.“

9. In § 72 werden die Worte „Jugend, Familie und Gesundheit“ ersetzt durch die Worte „Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, der Bundesminister für Gesundheit“.

Beschlüsse des 10. Ausschusses

8. § 71 wird wie folgt gefaßt:

„§ 71

Rechtsverordnungen und allgemeine
Verwaltungsvorschriften

(1) unverändert

(2) Rechtsverordnungen **auf Grund von Ermächtigungen in Teil II** Zweiter Abschnitt (Branntwein aus Wein) erläßt der Bundesminister für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit Zustimmung des Bundesrates. Rechtsverordnungen nach § 8 Abs. 2 Satz 2 und 3, § 9 Abs. 6, § 30 Abs. 4, § 46 Abs. 4, § 47 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, §§ 47 a, 49, 50 Abs. 1 und 2, § 51 Abs. 3, § 52 Abs. 5 Satz 6, § 53 Abs. 3, §§ 57, 58 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4, § 59 Abs. 1 und § 61 werden vom Bundesminister für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit Zustimmung des Bundesrates erlassen, soweit dies zur Durchführung des Teiles II Zweiter Abschnitt (Branntwein aus Wein) **oder des § 75 Abs. 4** erforderlich ist. **Rechtsverordnungen auf Grund der in Satz 2 genannten Ermächtigungen werden hinsichtlich der in § 73 genannten Erzeugnisse vom Bundesminister für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit Zustimmung des Bundesrates erlassen, soweit diese Erzeugnisse zum unmittelbaren menschlichen Verzehr bestimmt sind oder als Zutaten Erzeugnissen zugesetzt werden, die zum unmittelbaren menschlichen Verzehr bestimmt sind.**

(3) unverändert

(4) unverändert

9. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

Artikel 4

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut des Weinwirtschaftsgesetzes in der vom [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 4

unverändert

Artikel 5

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 5

unverändert

Bericht der Abgeordneten Gudrun Weyel

1. Beratungsgang

Der Gesetzentwurf — Drucksache 12/2282 — wurde in der 85. Sitzung des Deutschen Bundestages am 19. März 1992 dem Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten federführend sowie an den Ausschuß für Gesundheit zu Mitberatung überwiesen.

Der Ausschuß für Gesundheit hat den Gesetzentwurf — Drucksache 12/2282 — in seiner Sitzung am 6. Mai 1992 beraten und dem federführenden Ausschuß mitgeteilt, daß er auf eine Mitberatung verzichte, da keine gesundheitspolitisch relevanten Teile betroffen seien.

Der federführende Ausschuß hat die Vorlage in seiner 36. Sitzung am 6. Mai 1992 beraten.

2. Inhalt der Vorlage

Nach der derzeitigen Fassung des Weinwirtschaftsgesetzes werden die beiden Abgaben für den Weinfonds (Flächen- und Mengenabgabe) ab 1. Januar 1993 durch nur noch eine und nur mengenbezogene Abgabe ersetzt.

In der Zwischenzeit hat sich herausgestellt, daß die Einführung der neuen Abgabe unzumutbar ist und nicht vorgenommen werden soll.

Der Gesetzentwurf sieht daher die Rückgängigmachung der neuen, ab 1993 zu erhebenden Abgabe für den Weinfonds vor. Die derzeitigen beiden Abgaben sollen nach dem 1. Januar 1993 weiter bestehen bleiben.

Die Änderungen im Weingesetz betreffen die Festlegung von Anbaugebieten in den neuen Bundesländern, damit die dortigen Erzeugnisse dem geltenden Bezeichnungsrecht entsprechend in den Verkehr gebracht werden können. Des weiteren ist die Umsetzung der Loskennzeichnungs-Richtlinie der EG vorgesehen, die bis Mitte 1992 erfolgt sein muß, sowie Änderungen zur besseren Identifizierung des Weines und zur Vermeidung rechtlicher Probleme.

3. Beratung im 10. Ausschuß

3.1 Allgemeine Begründung

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat den Gesetzentwurf — Drucksache 12/2282 — in seiner 36. Sitzung am 6. Mai 1992 beraten.

Dabei ist er den im Gesetzentwurf angeführten Begründungen gefolgt, wie sie in der „Begründung“, Seiten 5 und 6, der Drucksache 12/2282 genannt sind.

Bei den Beratungen im Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wurde von seiten der Koalitionsfraktionen die Notwendigkeit der Rückgängigmachung der neuen, ab 1993 zu erhebenden Abgabe für den Weinfonds bekräftigt.

Durch die beabsichtigte Verschiebung der Anwendung des Kontrollzeichens für Wein auf den 1. September 1993 ergebe sich insofern auch eine neue Situation, weil das für die Erhebung der neuen Abgabe ab 1. Januar 1993 notwendige Kontrollzeichen zu diesem Zeitpunkt nicht vorhanden ist. Somit könne die neue Abgabe nicht erhoben werden. Nach Umstellung auf die neue Abgabe sei es auch möglich, daß jemand, der bereits die Mengen- oder Flächenabgabe entrichtet habe, nach dem 1. Januar 1993 für dasselbe Erzeugnis nochmals abgabepflichtig werde. Da dies einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten würde, wäre damit zu rechnen, daß der Weinfonds über mehrere Jahre erhebliche Einnahmeherausfälle mit sinkender Tendenz hätte.

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat den Gesetzentwurf — Drucksache 12/2282 — nach Maßgabe des von den Koalitionsparteien eingebrachten Änderungsantrages gegen die Stimmen der Fraktion der SPD — bei Abwesenheit der Gruppe der PDS/Linke Liste — angenommen (9:6).

3.2 Begründung — Besonderer Teil —

Soweit die Beschlußempfehlung des 10. Ausschusses den Text des Gesetzentwurfs unverändert übernimmt, wird auf den Teil „Begründung“ der Drucksache 12/2282 verwiesen.

Für die im Ausschuß beschlossenen Änderungen gelten die Einzelbegründungen wie folgt:

1. Die Änderungen in Artikel 2 Nr. 2 dienen der Klarstellung.

2. Zu Artikel 3 Nr. 1 a

Zu aa) Durch die Änderung wird dem Anliegen der pfälzischen Weinwirtschaft nach besserer Identifizierung des Weines aus der Erzeugerregion Pfalz Rechnung getragen.

Zu bb) Durch die Änderung werden rechtliche Probleme zwischen der Bezeichnung des Anbaugebietes und dem eingetragenen Warenzeichen „Villa Sachsen“ vermieden.

3. Zu Artikel 3 Nr. 8

Es handelt sich um klarstellende Ergänzungen.

Die Fraktion der SPD beantragte auf Ausschuß-Drucksache 12/233 die Einstellung eines Betrages von 5 Mio. DM im Einzelplan 10 des Bundeshaushaltes 1993, um damit den Übergang von der Flächenabgabe auf die Mengenabgabe gemäß Weinwirtschaftsgesetz in der Fassung vom 19. Oktober 1990 (BGBl. I S. 682) zu finanzieren; da die 1993 zu verkaufenden Weine bereits vom Vorjahr durch die Flächenabgabe belastet worden sind und nicht zusätzlich die Mengenabgabe erhoben werden kann, könnte so das Defizit beim Deutschen Weinfonds in der Übergangszeit gemindert werden.

Von seiten der Koalitionsfraktionen wurde dieser Antrag als nicht sinnvoll erachtet, zumal eine baldige Umsetzung der Loskennzeichnungs-Richtlinie der EG erfolgt sein muß.

Der Antrag — Ausschuß-Drucksache 12/233 — wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD — bei Abwesenheit der Gruppe der PDS/Linke Liste — abgelehnt (9:6).

Der Antrag — Ausschuß-Drucksache 12/234 — wurde einstimmig — bei Abwesenheit der Gruppe der PDS/Linke Liste — für erledigt erklärt, da dieser inhaltlich mit dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen — Ausschuß-Drucksache 12/230 — identisch sei.

Bonn, den 6. Mai 1992

Gudrun Weyel

Berichterstatlerin

